



---

## Besondere Bedingungen zur Umsatzpolizze

---

### Inhaltverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen	2
§ 2	Gegenstand der Versicherung	2
§ 3	Deklarationspflicht	2
§ 4	Höchstversicherungssummen	2
§ 5	Prämienabrechnung, Prämienfälligkeit, Prämienzahlung	3
§ 6	Vertragsdauer, Kündigung	3
§ 7	Schlußbestimmungen	3



## **§ 1      Begriffsbestimmungen**

Inhalt dieses Versicherungsvertrages ist eine Versicherung im Sinne der Begriffsbestimmungen des Zivilgesetzbuch (Polgári Törvénykönyv).

## **§ 2      Gegenstand der Versicherung**

Gegenstand der Versicherung bilden die in der Police genannten Güter für deren Transporte der Versicherungsnehmer aufgrund kaufmännischer Grundsätze Versicherung für eigene oder fremde Rechnung zu nehmen hat, oder für die er auf eigene Rechnung Versicherung zu nehmen wünscht.

Sofern nicht anderes vereinbart, sind folgende Güter - auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet - von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer ein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat;
- b) Güter mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt und ungemünzt); Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen, Zeichnungen und Pläne aller Art sowie Speichergut auf Datenträgern aller Art;
- c) leicht entzündbare oder explosionsgefährdete Güter, chemisches und biochemisches Gefahrengut, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers mit irgendeinem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden;
- d) Obst und Gemüse, Eier, Fleisch, Fische, Tiere und Pflanzen, Drogen und Suchtgifte, Kühl- und Thermogut, Holz und Furniere, Zement, Umzugsgut, persönliche Effekten.

## **§ 3      Deklarationspflicht**

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine sämtlichen Transporte der in der Police näher bezeichneten Güter unter dieser Umsatz-Police zu versichern.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer für den jeweils vereinbarten Zeitraum den Gesamtwert der unter diese Umsatz-Police fallenden Transporte termingerecht zu melden.

Der Versicherer ist berechtigt, in die Geschäftsbücher und Korrespondenz des Versicherungsnehmers, soweit sie dessen Versendungen und Bezüge betreffen, Einsicht zu nehmen und diese mit den Umsatzmeldungen zu vergleichen.

## **§ 4      Höchstversicherungssummen**

Der Versicherer haftet im Rahmen der Police bis zu den Höchstversicherungssummen (Maxima), das sind die höchsten Summen, die auf ein und dasselbe Transportmittel/Lager aufgegeben werden können.

Übersteigt der Wert der mit ein und demselben Transportmittel beförderten oder in ein und demselben Lager befindlichen Güter das vereinbarte Maximum, haftet der Versicherer im Schadenfall im Verhältnis der vereinbarten Höchstversicherungssumme zum Gesamtwert.

Transporte und Lagerungen mit höheren Versicherungssummen als in der Police als Maxima genannt, können ebenfalls über diesen Vertrag versichert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Deckung vor Transport- und Lagerbeginn beim Versicherer beantragt und von diesem schriftlich bestätigt wird.



## **§ 5 Prämienabrechnung, Prämienfälligkeit, Prämienzahlung**

Auf Grund des voraussichtliches Jahresgesamtwertes der zu versichernden Transporte gelangt eine Jahresvorausprämie zur Vorschreibung. Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres erfolgt eine dem tatsächlichen Jahresumsatzes entsprechende Endabrechnung. Ist die Meldung nicht in der vereinbarten Frist erfolgt, hat der Versicherer das Recht, eine Verzugsprämie einzuheben.

## **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung**

- a) Der Versicherungsvertrag ist auf die in der Polizza angegebene Dauer geschlossen. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 1 Monate vor Ablauf eingeschrieben gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- b) Bei Mitversicherung des Kriegs- und/oder Streikrisiko können – sofern nicht anderes vereinbart ist diese Risiken von dem Versicherer jederzeit unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden können:
  - Krieg spätestens 48 Stunden vor der Verladung der Güter in das Seeschiff oder Luftfahrzeug,
  - Streik spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versicherung.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmungen des § 3 (Deklarationspflicht) vorsätzlich oder grobfahrlässig, kann der Versicherer, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Vertrag fristlos kündigen.

## **§ 7 Schlußbestimmungen**

Falls nichts anderes vereinbart ist, bedürfen alle Vereinbarungen zu dieser Polizza der Schriftform.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HDI Versicherung AG Ungarn Allgemeine-Cargo-Bedingungen 2005 (ACB 2005).

\*\*\*\*\*